

RS Vwgh 1986/9/11 86/06/0150

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.09.1986

Index

L10102 Stadtrecht Kärnten
L82000 Bauordnung
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §8;
BauRallg;
B-VG Art119a Abs5;
Statut Villach 1966 §79 Abs1;

Rechtssatz

Die Vorstellung an Aufsichtsbehörden ist erst nach Erschöpfung des Instanzenzuges statthaft. Der Baubescheid der 1. Instanz kann von der übergangenen Partei nicht sogleich mit Vorstellung bekämpft werden.

Schlagworte

Baurecht Nachbar übergangener Bauverfahren (siehe auch Behörden Vorstellung Nachbarrecht Diverses) Parteien
BauRallg11/1 Behörden Vorstellung BauRallg2/3 Zulässigkeit der Vorstellung Parteistellung und Rechtsansprüche der Parteien (außer der Gemeinde) im Vorstellungsverfahren Zuständigkeit der Vorstellungsbehörde Verhältnis zwischen gemeindebehördlichem Verfahren und Vorstellungsverfahren Rechtsstellung der Gemeinde im Vorstellungsverfahren

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1986060150.X01

Im RIS seit

08.03.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>